

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 26/16

Bozen, den 30.11.2016

Weihnachtsgeschenke und Zuwendungen an Mitarbeiter

Sehr geehrter Kunde,

in Anbetracht der nahenden Festtage möchten wir Sie erneut auf die steuerliche Behandlung der Geschenke an Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter hinweisen.

GÜTER, WELCHE **NICHT** AUS DER EIGENEN BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT STAMMEN

Verschenkendes Subjekt	Empfänger der Geschenke		Mehrwertsteuer		Direkte Steuern
			Kauf	Verkauf	Absetzbarkeit der Kosten
Unternehmen	<i>Kunden, Lieferanten, usw.</i>	Einzelpreis ≤ € 50,00 (2)	MwSt. abziehbar (auch Getränke und Speisen)	Ohne MwSt. (außerhalb des Anwendungs- bereiches der MwSt.) (3)	Werbespesen Gesamtbetrag im Geschäftsjahr
		Einzelpreis > € 50,00	MwSt. nicht abziehbar		Repräsentationsspesen (4)
	<i>Angestellte (1)</i>	MwSt. nicht abziehbar	Ohne MwSt. (3)	Gesamtbetrag im Geschäftsjahr bis zu 0,5% der Lohnkosten	
Freiberufler	<i>Kunden, Lieferanten, usw.</i>	Einzelpreis ≤ € 50,00 (2)	MwSt. abziehbar (auch Getränke und Speisen)	Der MwSt. unterworfen durch Rechnung oder Eigenrechnung	Repräsentationsspesen 1% des Umsatzes des Steuerjahres
		Einzelpreis > € 50,00	MwSt. nicht abziehbar	Ohne MwSt. (außerhalb des Anwendungs- bereiches der MwSt.) (3)	
	<i>Angestellte (1)</i>	MwSt. nicht abziehbar	Ohne MwSt. (3)	Gesamtbetrag im Geschäftsjahr als Zuwendungen an Personal	

(1) Beträgt der Einzelpreis bzw. die Summe aller Geschenke pro Arbeitnehmer mehr als € 258,23, so stellt das Geschenk ein Einkommen für den Arbeitnehmer dar und muss von diesem zur Gänze versteuert werden.

(2) Als Einzelpreis sind die gesamten Ankaufs bzw. Produktionskosten zu betrachten, inklusive der direkt zurechenbaren Nebenspesen, wie z.B. Lieferung.
Bei Geschenkpaketen ist der Preis der gesamten Geschenckpackung zu berücksichtigen, nicht der Preis einzelnen Elemente desselben, auch wenn diese autonom nutzbar sind (z.B. Geschenckpaket mit drei Flaschen Wein zu 20 € pro Flasche vor MwSt.).

(3) Bei Geschenken außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. muss grundsätzlich keine Rechnung ausgestellt werden, es ist aber ratsam, ein Transportdokument auszustellen, um den Warenausgang aus dem Lager belegen zu können.

(4) Die neuen Grenzen der Abziehbarkeit der Repräsentationsspesen sind 1,3% bei Umsatz bis 10 Mio., 0,5% bei Umsatz von 10 bis 50 Mio. und 0,1% bei Umsatz über 50 Mio. Die Spesen sind, innerhalb dieses Rahmens, zur Gänze in der Steuerperiode abzugsfähig.

GÜTER, WELCHE AUS DER EIGENEN BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT STAMMEN				
Empfänger der Geschenke	Mehrwertsteuer		Direkte Steuern	
	Kauf	Verkauf	Absetzbarkeit der Kosten	
<i>Kunden, Lieferanten, usw.</i>	<ul style="list-style-type: none"> MwSt. abziehbar Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung, Eigenrechnung oder Eintragung ins „registro degli omaggi“ 	Der MwSt. unterworfen durch Rechnung oder Eigenrechnung	Einzelpreis ≤ € 50,00 (2)	Werbespesen Gesamtbetrag im Geschäftsjahr
			Einzelpreis > € 50,00 (2)	Repräsentationsspesen (3)
<i>Angestellte (1)</i>	MwSt. abziehbar		Gesamtbetrag im Geschäftsjahr als Zuwendungen an Personal	

(1) Beträgt der Einzelpreis bzw. die Summe aller Geschenke pro Arbeitnehmer mehr als € 258,23, so stellt das Geschenk ein Einkommen für den Arbeitnehmer dar und muss von diesem zur Gänze versteuert werden.

(2) Als Einzelpreis sind die gesamten Ankaufs bzw. Produktionskosten zu betrachten, inklusive der direkt zurechenbaren Nebenspesen, wie z.B. Transport und Lieferung. Bei Geschenckpaketen ist der Preis der gesamten Geschenckpackung zu berücksichtigen, nicht der Preis einzelnen Elemente desselben, auch wenn diese autonom nutzbar sind (z.B. Geschenckpaket mit drei Flaschen Wein zu 20 € pro Flasche vor MwSt.).

(3) Die neuen Grenzen der Abziehbarkeit der Repräsentationsspesen sind 1,3% bei Umsatz bis 10 Mio., 0,5% bei Umsatz von 10 bis 50 Mio. und 0,1% bei Umsatz über 50 Mio. Die Spesen sind, innerhalb dieses Rahmens, zur Gänze in der Steuerperiode abzugsfähig.

Firmenessen oder Weihnachtessen

Firmenessen oder Weihnachtessen nur für die Mitarbeiter sind steuerlich als Hotel- und Restaurantspesen zu 75% absetzbar, zusätzlich ist die Absetzbarkeit dieser Spesen beschränkt auf 0,5% der Personalkosten, da sie mit freiwilligen Zuwendungen an das Personal gleichgesetzt werden. Die Mehrwertsteuer auf diese Spesen ist, aufgrund der fehlenden Betriebszugehörigkeit, nicht absetzbar.

Gutscheine

Gutscheine oder Voucher werden oft an Mitarbeiter oder Kunden verschenkt und sind dann von diesen in bestimmten Geschäften einlösbar.

In Bezug auf die MwSt. stellen diese Gutscheine keine Waren dar, sondern sind Dokumente, welche den Inhaber als Begünstigten bestimmter Waren oder Dienstleistungen identifizieren.

Aus diesem Grund **sind die Gutscheine kein MwSt. relevanter Geschäftsfall und außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. laut Art. 2, Abs. 3, lit. a) DPR 633/72**, da sie keinen Verkauf von Waren sondern nur einen Geldtransfer darstellen.

Für die Einkommenssteuern werden die Gutscheine des Unternehmens an Kunden oder Mitarbeiter gleich behandelt wie die Güter, welche nicht aus der eigenen betrieblichen Tätigkeit stammen (erste Tabelle oben).

Für den Mitarbeiter gelten die Gutscheine als Sachzuwendungen und sind als solche bis zu einem Jahresgesamtbetrag von € 258,23 steuerfrei, darüber hinaus ist der gesamte Betrag zu versteuern. Zu diesen Sachzuwendungen zählen auch z.B. zugewiesene Pkw, bezahlte Mieten, andere Geschenke.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  